

Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen

IGOR IVAŠKOVIĆ

ZUSAMMENFASSUNG Der Beitrag zeigt durch die Analyse von Primärdokumenten und Sekundärmeinungen von Politikern und internationalen Juristen zum Ende des 1. Weltkriegs, wie weit die Meinungen bei der Interpretation der rechtlichen Natur des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen auf der innenpolitischen Ebene auseinander gingen. Einleitend gibt der Autor einen kleinen Überblick über die Konstellationen im internationalen Geschehen, die zur Staatsgründung geführt haben. Danach analysiert er mit Hilfe von damaligen und heutigen international-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Kriterien den Rechtsstatus des SHS-Staates, die Natur des Aktes vom 1. Dezember und die Frage nach der rechtlichen (Dis)Kontinuität zwischen dem Königreich Serbien und dem Königreich SHS. Das Ergebnis der Analyse führt zu dem Schluss, dass der SHS-Staat die Grundkriterien der Staatlichkeit erfüllte und noch vor der internationalen Anerkennung auf dem Weg in den Zusammenschlussprozess mit dem Königreich Serbien war. In diesem Prozess hat der Nationalrat seine Befugnisse überschritten und der Akt vom 1. Dezember wurde von keiner einzigen Versammlung der Vertragsparteien ratifiziert. Die Kontinuität der Verfassung des Königreiches Serbien wurde durch das Königreich SHS unterbrochen, denn die Übergangsordnung wurde nicht gemäß den Normen der vorherigen serbischen Verfassung errichtet, sondern war vielmehr die Folge des einvernehmlichen Abbruchs der Verfassungsordnung durch das internationale Abkommen. Die Ergebnisse der vorliegenden Analyse unterstützen die Theorie, dass die gegensätzlichen Rechtsauffassungen nicht die Folge von rechtlichen Unklarheiten waren, sondern der Ausdruck eines von vielen Kämpfen im politischen Krieg um die unterschiedlichen Konzepte des Südslawentums.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen; Staat der Slowenen, Kroaten und Serben • Akt vom 1. Dezember • Zusammenschluss • Südslawentum

ÜBER DEN AUTOR: Asis. DDr. Igor Ivašković, Universität Ljubljana, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Kardeljeva ploščad 17, 1000 Ljubljana, Slowenien, e-mail: igni.ivaskovic@ef.uni-lj.si.

The dispute about the legal nature of the kingdom of Serbs, Croats and Slovenes

IGOR IVAŠKOVIĆ

ABSTRACT The author uses the analysis of primary documents and secondary opinions of politicians and international lawyers from the end of World War 1 and illustrates the disputes, which occurred among politicians regarding the interpretation of the legal nature of the Kingdom of Serbs, Croats and Slovenes. Firstly, the author provides a brief overview of international circumstances that led to creation of the state. Then, with the use of international and constitutional criteria, analyses the dilemmas regarding legal nature of the State of SCS, the first-December agreement and (dis)continuity between the Kingdom of Serbia and the Kingdom of SCS. The result of the analysis leads us to the conclusion that the State of SCS satisfied the fundamental requirements to be considered as state, and entered the process of merging with the Kingdom of Serbia before the international recognition. In that process its National Board exceeded its powers, and first-December act was not ratified by any of two assemblies. Since the interim arrangement was not created according to standards of the previous Serbian constitution, the Kingdom of SCS suspended constitutional continuity of the Kingdom of Serbia. The new state was therefore the result of the international agreement between two states. The results of this analysis are in line with the thesis that conflicting legal opinions were not the consequence of legal uncertainty, but rather reflected just another among many of the political battles in the war of the opposing Yugoslav concepts.

KEYWORDS: • Kingdom of Serbs, Croats and Slovenes • State of Slovenes, Croats and Serbs • First- December's act • merger • Yugoslavism

1 DIE UMSTÄNDE DER VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DEM SHS-STAAT UND DEM KÖNIGREICH SERBIEN

In den Jahren des 1. Weltkriegs gab es unter den Südslawen keine einheitliche Meinung über ihre staatliche Zukunft. Während ein Teil der Slowenen und Kroaten trotz des Ablebens von Franz Ferdinand große Hoffnungen für den Erhalt des Habsburgerstaats und die Gründung einer dritten (südslawischen) Einheit, die dem österreichischen und ungarischen Teil der Monarchie ebenbürtig sei sollte, hegten, sah die politische Spitze in Serbien gerade in den Habsburgern das größte Hindernis auf ihrem Weg zu einem gemeinsamen südslawischen Staat. Die unterschiedlichen Zukunftsvisionen kamen auch in den politischen Akten, die von den unterschiedlichen Seiten während des 1. Weltkriegs veröffentlicht wurden, zum Ausdruck. Einerseits waren die wichtigsten Elemente der Maideklaration zum einen der Rahmen des Staates Habsburg und zum anderen der kroatische historisch-rechtliche Staat. Andererseits stellte sich die serbische Königsdynastie der Karadorđević als Voraussetzung für eine südslawische Gemeinschaft in den Mittelpunkt. Auf das Machtverhältnis zwischen den Vorstellungen hatte der Ausgang des 1. Weltkrieges einen wesentlichen Einfluss, weil die bis dahin herrschenden Verhältnisse in der breiteren internationalen Gemeinschaft niedergerissen wurden und Europa gleichzeitig auch hinsichtlich der rechtlichen Regelung in den zwischenstaatlichen Beziehungen davon gezeichnet war. In dieser Periode wurden einige außerordentlich bedeutende internationalrechtliche Grundlagen durchgesetzt, in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das die Initialzündung für die Prozesse der Entstehung von neuen bzw. die Umgestaltung von alten Staaten gab.

Die Niederlagen der österreich-ungarischen Armee und der daraus folgende Zusammenbruch der Habsburgermonarchie von innen und das völlige Unvorbereitetsein der politischen Eliten in Wien und noch mehr in Ungarn auf die Nachgiebigkeit gegenüber den slowenischen und kroatischen Wünschen nach der politischen Emanzipation, motivierten ihre politischen Vertreter im Oktober 1918 dazu, alle staatliche Verbindungen zur dualistischen Monarchie, die in dieser Zeit eigentlich gar nicht mehr existierte, abzutrennen. Auf dem gesamten südslawischen Gebiet des ehemaligen Österreich-Ungarn übernahm der Nationalrat (*narodno vijeće*), das neue Exekutivorgan, die Macht, wodurch sich der Staat der Slowenen, Kroaten und Serben (SHS-Staat) formierte. Damit kam man den vereinzelt Versuchen einer Gründung von sowjetischen Republiken nach bolschewistischem Vorbild sowohl in kroatischen wie auch in slowenischen Gebieten, zuvor¹. Die Mitglieder des Nationalrats gelangten durch die äußeren Umstände unter Druck, vor allem durch die Siegermächte, die es sich nicht leisten wollten, Staatsgründungen ohne eigene Kontrolle zuzulassen. Federführend war dabei die britische Diplomatie, die sich bereits im Rahmen des Londoner Vertrags von 1915 sowohl gegenüber Italien als auch gegenüber Serbien verpflichtete. Es überrascht nicht, dass gerade die britische und französische Diplomatie den Anstoß zu Gesprächen zwischen den Vertretern des SHS-Staates und Nikola

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroatien und Slowenen

Pašić, dem Regierungschef des Königreichs Serbien, gaben. Es folgten kurze Verhandlungen und am 9.11.1918 die Unterzeichnung der Genfer Deklaration, die zwei grundlegende Punkte beinhaltete, und zwar die Gründung eines gemeinsamen südslawischen Staates und die Bevollmächtigung der zukünftigen verfassungsgebenden Nationalversammlung zur Beschlussfassung über die grundlegenden Fragen der Regelung des neuen Staates. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens hat die serbische Regierung die Legitimität des Nationalrates als Vertreter des SHS-Staates implizit anerkannt, indirekt bedeutete dies aber auch die Anerkennung der Gleichberechtigung von zwei Subjekten in den Verhandlungen über die künftige Staatsgemeinschaft. Nicht zuletzt wurde dies auch von Pašić selbst in der Erklärung vor der Genfer Konferenz am 25.10.1918 bestätigt: *"Wir Serben wollen im künftigen Königreich SHS keinen hegemonistischen Standpunkt einnehmen. Ich erkläre feierlich, dass es Serbien als seine nationale Pflicht betrachtet, die Serben, Kroaten und Slowenen zu befreien. Als Befreite werden wir das Selbstbestimmungsrecht bekommen und die Befugten werden das Recht haben, sich zu entscheiden, ob sie sich Serbien im Sinne der Deklaration von Korfu anschließen oder aber eigene Staaten gründen wollen. Wir lassen nicht zu, dass den Kroaten und Slowenen ihr Recht auf Selbstbestimmung in irgendeiner Art und Weise eingeschränkt wird. Wir werden auch nicht auf der Deklaration von Korfu bestehen, wenn dies nicht ihren Wünschen entspricht²."* Diese Erklärung spiegelte den Geist des Augenblicks wider und die Verherrlichung des Selbstbestimmungsgrundsatzes der Völker, der von der Koalition der Siegermächte als wichtigster Beitrag zu den internationalen Beziehungen und dem internationalen Recht zumindest deklarativ dargestellt wurde. Pašić durfte dies in seinen Aussagen nicht ignorieren, insgeheim war ihm aber die bessere Ausgangssituation Serbiens im Vergleich zu den Slowenen und Kroaten sehr wohl bewusst. Letzteren überließ er somit lediglich dem Anschein nach die Möglichkeit einer freien Entscheidung für einen gemeinsamen Staat mit den Serben oder für die Gründung selbständiger Staaten. Die potentiellen unabhängigen Staaten oder ein gemeinsamer Staat der Slowenen und Kroaten könnten nämlich nach serbischem Dafürhalten keineswegs auch jene Gebiete einschließen, die in größerem Ausmaß von Serben besiedelt waren. Darüber, welche Gebiete das für die serbischen politischen Eliten waren, gab es keinen Zweifel, was die Kontinuität der Dokumente von Grašanins Skizzen (*Grašaninove Načertalije*) von 1844 bis zu den Akten rechtlich-formalen und tatsächlicher Natur in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, veranschaulicht. Kroatien könnte demnach als ein selbständiges internationales Subjekt praktisch nicht existieren, das gleiche galt wegen der italienischen territorialen Ambitionen auch für die slowenischen Gebiete. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war das Genfer Abkommen eine ziemlich bedeutende politische Leistung von Ante Trumbić und Anton Korošec, die gemeinsam mit der serbischen Opposition Pašić dazu bewegen konnten, einer Ordnung zuzustimmen, die so etwas wie eine neue Doppelmonarchie wäre³. Das Abkommen beinhaltete nämlich sowohl föderale wie auch konföderale Elemente, die als Grundlage für die Arbeit der künftigen verfassungsgebenden Versammlung dienen sollten. Der künftige Staat sollte

demnach von einer aus zwölf Mitgliedern bestehenden Regierung geführt werden. Die Hälfte der Minister würde die serbische Regierung ernennen und sie sollten dem serbischen König Eid leisten, der zweite Teil der Regierung würde vom Nationalrat des SHS-Staates vorgeschlagen werden und die anderen sechs Minister sollten dem Nationalratsvorsitzendem Eid leisten⁴. Die Genfer Deklaration hat also im Unterschied zur Deklaration von Korfu schon im Vorhinein verhindert, dass die Macht auf dem gesamten Gebiet den Karadorđević überlassen wird, denn der Nationalrat wäre zumindest bis zum Verfassungsbeschluss mit der Machtausübung für das gesamte Gebiet des SHS-Staates betraut. Gerade das war der Hauptgrund, warum das Übereinkommen von der serbischen Regierung nicht bestätigt wurde, wobei Stojan Protić, dem Stellvertreter des Präsidenten der serbischen Regierung, mit seiner Gegenposition eine Schlüsselrolle zukam, indem er aus Protest zurücktrat, weil Serbien in seiner Machtausübung auf lediglich sein Vorkriegsgebiet eingeschränkt wurde⁵.

2 DIE DURCHFÜHRUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit den Vertretern des SHS-Staates war der Anschluss von Montenegro und Vojvodina für Serbien von außerordentlicher Bedeutung. Vojvodina war nämlich zu diesem Zeitpunkt formell immer noch Teil des SHS-Staates, aber seine Behörden hatten in diesem Gebiet praktisch keinen Einfluss und in Vojvodina wurden bereits die serbischen Streitkräfte zusammengetrommelt. Dieses Gebiet wurde am 25.11.1918 an das Königreich Serbien angeschlossen und nur einen Tag später wurde in Montenegro die Herrschaft des Königs Petrović gestürzt und der Zusammenschluss mit Serbien proklamiert. In Kroatien formierten sich in dieser Zeit zwei politische Strömungen und das spiegelte sich auch im Nationalrat wider. Auf der einen Seite versuchte ein Teil der Mitglieder zusammen mit dem jugoslawischen Ausschuss eine internationale Anerkennung des SHS-Staates zu erreichen, während vor allem die Vertreter der kroatischen Serben unter der Führung von Svetozar Pribićević den Zusammenschluss mit Serbien so rasch wie möglich herbeiführen wollten, und zwar nach Möglichkeit ohne eine vorherige internationale Anerkennung des SHS-Staates. In dieser Zeitspanne stellte sich vor allem Stjepan Radić gegen Pribićević. Er kannte die Verhältnisse in Serbien aus der Nähe, weil er über längere Zeit als Korrespondent für ausländische Zeitungen in Zemun arbeitete, einer Stadt in unmittelbarer Nähe von Belgrad. Es blieben zahlreiche aufgezeichnete Reden Radićs über seine Opposition gegen den sofortigen Zusammenschluss mit Serbien erhalten, eine der bekanntesten war die folgende:

"Meine Herren! Es ist noch nicht zu spät! Drängen Sie nicht wie die Gänse in den Nebel! Schließen Sie keine einheitliche Regierung mit dem Königreich Serbien schon allein aus dem Grund, weil, wie Sie sehen, niemand im Namen des Königreichs Serbien anwesend ist, nichts, außer einem Telegramm, aber auch dieses repräsentiert etwas Anderes als Sie. Handeln Sie nicht so, dass man heute-morgen schon sagen kann, dass auch Sie Slowenen und Sie Serben der Vojvodina

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen

und Bosnier und Sie Kroaten von Dalmatien, vor allem aber Sie, unsere heimischen kroatischen Serben, dass Sie alle heute hier versammelt sind, nur um das Volk zu verraten, vor allem Kroatien und die Kroaten zu verraten⁶."

Radić hatte in Betracht der zahlreichen unterschiedlichen alternativen staatlich-rechtlichen Staatsordnungen sogar die Errichtung einer kroatischen Republik nach Vorbild der USA vorgeschlagen, und zwar sollte diese auf dem kroatischen Staatsrecht und dem Grundsatz der Selbstbestimmung begründet sein. Die Suche nach staatlichen Alternativen stützte sich auf die Auffassung, dass man sich nicht voreilig mit Serbien zusammenschließen sollte, sondern dass der SHS-Staat sich so gut wie möglich auf die Beziehungen mit seinem Nachbarn, der eine viel bessere Ausgangssituation hatte, vorzubereiten. Letzteres würde bei einem eventuellen Zusammenschluss die Gefahr einer zentralistischen und unitaristischen Ordnung implizieren, in der die übrigen südslawischen Völker bloß ein "Anhängsel" Serbiens wären:

"Meine Herren! Ihre Mäuler sind voll von Worten: nationale Einheit - einheitlicher Staat, ein Königreich unter der Dynastie der Karađorđević. Und Sie glauben, dass es genügt, zu sagen, dass wir Kroaten, Serben und Slowenen ein Volk sind, weil wir eine Sprache sprechen, und dass wir deshalb einen zentralistischen Staat haben müssen, und zwar ein Königreich, und dass uns nur das, also eine sprachliche und staatliche Einheit vor der Dynastie der Karađorđević retten und glücklich machen kann... Sie, also, Sie schüchtern unser Volk ein wie kleine Kinder und Sie denken, dass Sie das Volk so für Ihre Politik gewinnen können. Vielleicht gewinnen Sie die Slowenen, ich weiß es nicht; vielleicht werden Sie für einen Augenblick auch die Serben gewinnen; aber ich weiß, dass Sie die Kroaten dafür nicht gewinnen werden, und Sie werden sie nicht gewinnen, weil die gesamte kroatische bäuerliche Welt genauso gegen Ihren Zentralismus ist, wie sie auch gegen den Militarismus ist, genauso für die Republik wie auch für ein nationales Abkommen mit den Serben. Und wenn Sie Ihren Zentralismus mit Gewalt durchsetzen wollen, sehen Sie, was geschehen wird. Wir Kroaten sagen offen, klar und deutlich: Ach, wenn die Serben wirklich so einen zentralistischen Staat und solch eine Regierung haben wollen, Gott stehe ihnen bei; aber wir Kroaten, wollen keine andere Staatsordnung als eine bundes-föderative Republik⁷."

Radić schlug deshalb vor dem Zusammenschluss selbst vor, dass der neue Staat interimistisch von drei Regenten geführt werden solle, und zwar vom serbischen Thronfolger, dem kroatischen Ban und dem Vorsitzenden des slowenischen Nationalrats. Nach diesem Plan würden 42 Mitgliedern die Konstituante bilden, davon würden jeweils 10 von der serbischen Versammlung, dem kroatischen Sabor und dem slowenischen Nationalrat benannt werden, der bosnische Sabor hätte das Recht auf die Benennung von vier Mitgliedern, die Vollversammlung von Montenegro, der dalmatinische Landtag, die Vertreter von Vojvodina und die Vertreter von Istrien jeweils 2 Mitglieder⁸. Aber auch mit seinen guten

Kenntnissen der serbischen Verhältnisse konnte Radić keine breitere Unterstützung der übrigen Abgeordneten gewinnen. Nur eine Gruppe von Sozialisten konnte sich mit einer Übergangs-Regentschaft der drei Mitglieder anfreunden. So blieb Radić in seiner Rolle als Vertreter des Konzepts eines historischen kroatischen Staatsrechts, dem die serbischen Kreise von damals und auch heute noch Inkonsequenz vorwerfen, auf einsamer Flur. Demnach stünde nach Đokićs Auffassung die Entstehung eines neuen Staates auf Grundlage des kroatischen historischen Staatsrechts im Gegensatz zur anderen historischen Rechten, unter anderem vor allem mit dem ungarischen historischen Staatsrecht⁹. Doch waren solche Erklärungen nicht ganz angemessen, denn die Entstehung eines südslawischen Staates auf einer kroatischen staatlich-rechtlichen Grundlage bestritt nicht die Existenz des ungarischen Staatsrechts und der internationalen Subjektivität des ungarischen Staates, sie focht höchstens seine territoriale Dimension an. Andererseits bestritt die unitaristische Doktrin die Existenz des kroatischen Staatsrechts und der internationalen Subjektivität für alle Gebiete, die von Südslawen bevölkert waren, außer natürlich für das Königreich Serbien.

Ende November 1918 hatte es den Anschein, als sei Radićs Idee zu Gunsten der Verwirklichung der Vision von einer kroatisch-serbischen Koalition, die die Idee eines raschen Zusammenschlusses mit Serbien vertrat, vollkommen gescheitert. Dabei war es eine interessante Tatsache, dass auch viele kroatische Politiker in dieser politischen Gruppe das Argument hervorhoben, dass der SHS-Staat und das Königreich Serbien ihre Rollen entsprechend dem Status eines Besiegten bzw. eines Siegers nach dem Krieg einnehmen müssten, was die Ungleichstellung dieser zweien Subjekte innerhalb des künftigen Staates implizierte. Ein Beispiel dafür war Drinkovićs Rede:

"Weder gründen wir ein Groß-Serbien, noch ein Groß-Kroatien oder ein Groß-Slowenien, sondern einen großen, starken südslawischen Staat. Dennoch müssen wir aber laut zugeben, dass das serbische Königreich aus diesem Krieg als Sieger hervorgegangen ist und wir (Kroaten) sind die Besiegten. Der Verstand und die Redlichkeit verlangen von jedem Patrioten, sich in diesen großen Augenblicken für die Einheit des Volkes und des Staates zu erheben"¹⁰.

Der Nationalratsausschuss benannte schließlich eine 28-köpfige Delegation, die mit der Durchführung des Beschlusses über den Zusammenschluss beauftragt war. Diese Gruppe erhielt auch spezielle Anweisungen, wobei eine besonders auffiel, nämlich, dass die endgültige Form der Organisation des Staates mit einer zweidrittel Mehrheit der Konstituante festgelegt wird. Aber diese Anweisungen spielten nach dem Eintreffen der Delegation in Belgrad keine Rolle. Die serbische Diplomatie hat zur selben Zeit geschickt daran gearbeitet, die Rückkehr von Anton Korošec und Ante Trumbić aus Genf zu verhindern, wodurch die Rolle des wichtigsten Akteurs auf Seiten des SHS-Staates Svetozar Pribićević zufiel. Dieser repräsentierte in der Führung des SHS-Staates die serbische Seite und wurde aus kroatischer Sicht, trotz seiner komplexen und kontroversen politischen Karriere

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen

und der dynamischen Beziehungen sowohl mit Zagreb wie auch mit Belgrad, häufig vereinfacht als großserbisches Element innerhalb Kroatiens wahrgenommen. Fakt ist, dass er damals der Realisierung einer hegemonistischen Politik aus Belgrad in die Hände spielte. Unter seinem Einfluss verlas Ante Pavelić (der Ältere) am 1.12.1918 nur eine allgemeine Erklärung, mit der er dem Thronfolger Alexander Karađorđević die Macht übertrug, der darauf den Zusammenschluss von Serbien und dem SHS-Staat (bzw. jener Gebiete, die vom Nationalrat repräsentiert wurden) proklamierte. Das Abkommen war praktisch zur Gänze von den Vertretern des Königreichs Serbien zusammengestellt worden und ermöglichte eine vorübergehende zentralistische Staatsordnung unter der Dominanz des zahlenmäßig überlegenen Volkes. In der ersten Regierung waren von den 20 Ministern 13 Serben, 4 Kroaten, 2 Slowenen und 1 bosnisch-herzegowinischer Moslem¹¹. Der Akt des Zusammenschlusses löste nicht nur bei den Gegnern des Zentralismus und der serbischen Vorherrschaft Missfallen aus, sondern warf auch eine Reihe von rechtlichen Fragen und Unstimmigkeiten unter den Unterstützern der unterschiedlichen südslawischen Konzepte auf.

3 DIE AUSWIRKUNGEN DES AKTES VOM 1. DEZEMBER UND DIE KRITIK DARAUF

Die unterschiedlichen Auffassungen über die Natur des südslawischen Staates, der durch den Akt vom 1. Dezember entstanden war, fanden in den Konflikten bezüglich des Rechtsstatus des Königreichs SHS auch nach dessen Gründung ihren Ausdruck. Zuerst wurde der Akt sowohl bei der kroatischen wie auch bei der slowenischen politischen Elite mit Wohlwollen akzeptiert. Der zentrale Nationalrat in Zagreb verlautbarte nur zwei Tage danach, dass er seine Funktion als höchste und souveräne Instanz des SHS-Staates niederlegt und dass: *"ab dem 1. Dezember unser gesamtes Volk einen slowenisch-kroatisch-serbischen Staat unter der Regentschaft Seiner königlichen Majestät dem Thronfolger Alexander bildet¹²."* Auch die Nationalregierung in Ljubljana begrüßte in einer Nachricht an den König Peter und den Regenten Alexander den Zusammenschluss mit Begeisterung: *"Die Nationalregierung des SHS in Ljubljana begrüßt mit aufrichtiger Begeisterung den Zusammenschluss aller Serben, Kroaten und Slowenen unter der Regentschaft Eurer königlicher Majestät ... Einen besonders ergebenen Dank erlauben wir uns für die gütigen und tröstlichen Versprechungen auszurichten, das gesamte ethnographische Gebiet des SHS auf das entschiedenste zu verteidigen, insbesondere an unserer nördlichen und westlichen Grenze ... Es lebe das jugoslawische Triest! Es lebe das jugoslawische Görz und Istrien! Gott segne das vereinte Jugoslawien! Gott beschütze den König Peter und den Regenten Alexander¹³!"* Das Anführen von Triest, Görz und Istrien zusammen mit dem Lobgesang an den König und seinen Thronfolger drückte die Hoffnungen der Slowenen aus, dass gerade der vereinte große südslawische Staat mit der siegreichen Dynastie an der Spitze die italienischen Gelüste nach diesen Gebieten in die Schranken weisen könnte. Trotzdem kam sowohl bei den Slowenen wie auch bei den Kroaten die Interpretation, nach der sich die ehemaligen

habsburgischen südslawischen Gebiete und die dort lebenden Völker dem Königreich Serbien anschlossen, nicht gut an. In diesem Zusammenhang wurde das Königreich Serbien als Befreier dargestellt, dem das ganz natürliche Recht zukam, sein Gebiet auszudehnen und auch die Slowenen und Kroaten unter seine Schutzherrschaft zu nehmen. Entgegen dieser serbischen Interpretation stellten sich zwei Thesen, die etwas andere politische Ziele verfolgten. Die erste war etwas radikaler und focht die Legalität und Legitimität der Art, wie der Akt vom 1. Dezember beschlossen wurde, an und begründete damit seine Nichtigkeit. Die These über die Illegalität und Illegitimität des Zusammenschlusses begründete sich auf der Vorannahme, dass die Unterzeichnung nicht so zustande gekommen sei, wie es von ihren Völkern bzw. den legitimen Vertretern zweier internationalrechtlicher Subjekte festgelegt worden war, sondern der Prozess der Errichtung des Königreichs SHS sei das Ergebnis der Tätigkeit von illegitimen Vertretern und von weitumfassenden internationalen Umständen, die der serbischen Vision über das Südslawentum zum Durchbruch verholfen hätten¹⁴. Diesem Standpunkt kann man sich zum Teil anschließen, denn im Entstehungsprozess des Königreichs SHS wurden einige Grundsätze ignoriert, die damals für Verhandlungen im internationalen Recht üblich waren. In erster Linie ging es um das Überschreiten der Vollmachten seitens des Nationalrates, der weder das eigene Plenum noch eine Vollversammlung des SHS-Staates nach seiner Meinung gefragt hatte. Würde man die These akzeptieren, die dem SHS-Staat die Existenz von staatlichen Attributen absprach und folglich seine Staatlichkeit negierte, hätte der Akt vom kroatischen Sabor bestätigt werden müssen, denn er war der Träger der Macht im kroatischen Teil der ehemaligen habsburgischen südslawischen Gebiete und dessen Subjektivität war auch für die Regierung in Belgrad unbestritten. Die Mehrheit der Beschlüsse im Zusammenschlussprozess mit dem Königreich Serbien wurden seitens des Dreipersonen-Vorsitzes im zentralen Ausschuss des Nationalrates gefasst. Für den Zusammenschluss selbst bevollmächtigte der Nationalrat eine Delegation, deren Mitglieder nicht von der Plenarsitzung gewählt waren und die angesichts der Abwesenheit der sichtbarsten politischen Fraktionen den Beschluss fassten, nach Belgrad zu reisen, um dort das Abkommen zu unterzeichnen. Vukas ist der Auffassung, dass der Akt vom 1. Dezember folglich eigentlich ein einseitiger Akt des Regenten Alexander war, der bei dem unbefugten Auftritt der Delegierten des Nationalrates SHS eine Ratifikation gebraucht hatte¹⁵. Von diesem Standpunkt aus hatte die Unterzeichnung in Belgrad bezugnehmend auf die damals geltenden Akte wegen der Nichtbeachtung von Anweisungen sogar Elemente eines Staatsstreichs. Gerade wegen des Ausbleibens der Ratifizierung durch den Nationalrat haben vor allem die kroatischen Historiker den Zusammenschluss als einen illegitimen Akt beschrieben, der entgegen dem damals auf dem Gebiet des SHS-Staates geltenden Recht durchgeführt wurde¹⁶. Eine zweite, etwas gemäßigttere Opposition gegen die serbischen Standpunkte argumentierte, dass es sich bei der Entstehung des Königreichs SHS dennoch um den Zusammenschluss zweier Subjekte handelte. Letzteres solle zum Zeitpunkt der Zusammenschluss gleichberechtigt gewesen sein, dennoch war das Königreich SHS Resultat der Bemühungen auf beiden Seiten. Dieser Standpunkt bestritt

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroatien und Slowenen

ebenso die These über die Angliederung des Gebietes des SHS-Staates an das Königreich Serbien, was die Befürwortung der rechtlichen Diskontinuität zwischen dem Königreich Serbien und dem Königreich SHS implizierte.

In jener Periode gab es also nicht wenige Gegner des Aktes vom 1. Dezember, aber sie kamen aus unterschiedlichen Bereichen und ihre politischen Ziele waren zu unterschiedlich, um gemeinsam kooperieren zu können. Ihre Versuche blieben deshalb in den ersten Nachkriegsjahren auf der Ebene von fruchtlosen Versuchen einer Internationalisierung des jugoslawischen Problems. So versuchte zum Beispiel Radić bei der einen oder anderen Großmacht, die als Siegerin aus dem ersten Weltkrieg hervorgegangen war, Unterstützung für "die kroatische Sache" zu erlangen, aber seine Bemühungen blieben sowohl in London wie auch in Paris erfolglos und am Ende schloss er seine politische Partei der bäuerlichen Internationale unter dem Schutzschirm der Komintern an¹⁷. Die Misserfolge der katholischen Gruppierungen beim Versuch, die Grenze an der Drina zu erhalten, der Verlust der Bedeutung vor allem von Zagreb aber auch Ljubljana gegenüber Belgrad und das Akzeptieren des Monarchen aus der serbischen Königsfamilie bedeuteten die völlige Niederlage der ur-dörflichen Bewegungen und eine wahre Katastrophe für die katholische Geistlichkeit von Josip Stadler in BIH und für die moslemische Bevölkerung an der Drina. Einen ersten Schlag bekam zumindest für den Moment auch die slowenische katholische politische Elite, vor allem jener Teil, der immer noch loyal zu Ivan Šusteršič stand. Natürlich bedeutete der Akt vom 1. Dezember auch für Gruppen in Montenegro und Serbien, die die Hoffnung auf einen anderen politischen Rahmen für den neuen Staat hegten, eine Niederlage. Der montenegrinische König Nikola suchte nach seiner Absetzung zusammen mit seinen Anhängern Unterstützung in Italien. Auch die Sozialdemokraten wurden immer radikaler, denn sie lehnten die monarchistische Staatsordnung, die ihrem Wesen nach antagonistisch zum bolschewistischen Russland war, ab. Es schien, als wären die slowenischen Liberalen noch am wenigsten unzufrieden. Zwar erreichten sie weder das panslawistische Ideal noch den Zusammenschluss aller Südslawen, aber sie sahen in der Ausdehnung über die Grenzen des ehemaligen Österreich-Ungarn hinweg die Chance, ihren eigenen Einfluss zu stärken, vor allem, weil sie hofften, dass sich der Einfluss der katholischen Kirche auf der staatlichen Ebene reduzieren würde.

Der Zusammenschluss des SHS-Staates und des Königreichs Serbien bedeutete also nicht nur den Sieg der südslawischen Idee, wie sie heute noch von vielen interpretiert wird. Das Südslawentum als Staatskonzept war gegen Ende des 1. Weltkrieges nicht aus Sicht der breiteren politischen Realität fraglich, aber mit der Gründung des Königreichs SHS triumphierte die spezifische südslawische Idee, deren politischer Rahmen zwar nicht gänzlich mit den anfänglichen Visionen vom Südslawentum übereinstimmte, aber innerhalb des gegebenen Rahmens und ausgehend vom geopolitischen und verwaltungstechnischen Mittelpunkt des Staates und der höchsten staatlichen Autorität, der serbischen Idee vom Südslawentum, deren Ziel es war, alle von Serben besiedelten Gebiete

zusammenzuschließen, am nächsten kam. Die große Anzahl der Anhänger von alternativen Lösungen stellt die These darüber, dass das Südslawentum, wie es von der realisierten Staatsidee dargestellt wurde, den Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung des später entstandenen Königreichs SHS mit Ausnahme der Kosovo-Albaner entsprach, in ein völlig anderes Licht¹⁸. Die Konzepte des Südslawentums waren nämlich derart unterschiedlich, dass es praktisch unmöglich ist, über die Realisierung der Wünsche der Mehrheit der Bevölkerung zu sprechen, worauf auch die Unstimmigkeit zwischen den Konzepten der wichtigsten politischen Parteien hindeutet. Gleichzeitig ist die Dichotomisierung der südslawischen Ideen auf das habsburgische und jugoslawische Konzept eine zu einfache Erklärung, worauf die aufgesplitterte und unkoordinierte Arbeitsweise der Oppositionsgruppierungen hinweist. Gegenstand der falschen Interpretation war zum Beispiel die Konstatierung des letzten habsburgischen Oberhauptes von BIH, des österreich-ungarischen Generals kroatischer Herkunft, Stjepan Sarkotić, in der er enttäuscht feststellte, dass auch im traditionell Habsburg-treuen Kroatisch-Slawonien bis August 1918 60% der Bevölkerung mit der jugoslawischen Idee infiziert waren¹⁹. "Die Infizierung mit dem Jugoslawentum" bedeutete für Sarkotić aller Wahrscheinlichkeit nach schon die geringste Abweichung von der Treue gegenüber der habsburgischen Krone und die wachsende Vorliebe für eine Lösung der südslawischen Frage außerhalb von Österreich-Ungarn. Keinesfalls sollte dies aber als Zustimmung der Bevölkerung für den sofortigen Zusammenschluss mit Serbien verstanden werden, in der die südslawischen Teile von Österreich-Ungarn der politischen Elite in Belgrad unterstellt wären, was die Wähler bereits bei den Wahlen von 1920 fast wie bei einer Volksabstimmung gezeigt hatten. Aus diesem Blickwinkel bedeutet also der Akt des Zusammenschlusses am 1.12.1918 vor allem eine Niederlage für die Idee aller südslawischen Anhänger der Habsburgermonarchie, die sich für eine staatliche Lösung im Rahmen der österreichischen Monarchie aussprachen, gleichzeitig aber auch eine Niederlage für all jene südslawischen Visionen, die die Emanzipation des SHS-Staates anstrebten, nicht zuletzt aber auch eine Niederlage für jene, die einen größeren südslawischen Staat als einen Staat gleichberechtigter südslawischer Völker sahen.

4 DER RECHTLICHE STATUS DES SHS-STAATES

Mit der Errichtung des neuen Staates waren die einzelnen politischen Gruppen aus dem legalen Rahmen ihrer Tätigkeit gedrängt worden und sie wirkten im parteiischen Leben des Königreichs SHS nicht mit. Das galt vor allem für jene, die den neuen Staat nicht akzeptierten oder gegen die Dynastie der Karađorđević waren (z.B. die Konkurrentendynastie Petrović in Montenegro). Die übrigen Oppositionsparteien akzeptierten den politischen Rahmen und konzentrierten sich mehrheitlich auf das anti-zentralistische Wirken, aber das führte sie häufig an den Rand der Illegalität. Im Kontext mit dem anti-zentralistischen politischen Kampf wurden unterschiedliche rechtliche Instrumente angewendet, mit Hilfe derer man die Berechtigung für die Änderung der Staatsordnung zu beweisen versuchte. Im

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen

Rahmen der Bemühungen für eine größere Autonomie der einzelnen Völker, was für die Slowenische Volkspartei (*Slovenska ljudska stranka - SLS*) galt, oder sogar der Republiken innerhalb des Königreichs SHS, was von der Kroatischen Bauernpartei (*Hrvatska seljačka stranka - HSS*) unterstützt wurde, war es unbedingt notwendig zu beweisen, dass die Gebiete, die über den SHS-Staat aus der Habsburgermonarchie zum Königreich SHS beitraten, dem Königreich Serbien gleichgestellt waren. Es ging dabei um den Versuch, die These über die Berechtigung der serbischen Vorherrschaft innerhalb des Staates anzufechten, die aus der Tatsache abgeleitet worden war, dass das Königreich Serbien siegreich aus dem Krieg hervorgegangen war. Die Feststellung der rechtlichen Verhältnisse zwischen dem SHS-Staat und dem Königreich Serbien sowie dem entstandenen Königreich SHS stellte in der Periode nach dem Zusammenschluss die dringlichste politisch-rechtliche Frage dar, denn das Thema hatte eine Vielzahl an Implikationen in allen Spektren des gesellschaftlichen Lebens. Die Anhänger der serbischen Vorherrschaft vertraten die These über die Übertragung der rechtlichen Subjektivität vom Königreich Serbien auf das Königreich SHS, was vom Umstand, dass der serbische Staat als Sieger aus dem Krieg hervorgegangen war, unterstützt wurde. Auf den ersten Blick hatte es vielleicht wirklich den Anschein, dass im Krieg zweier Monarchien die Habsburgermonarchie aufhörte zu existieren und die Karađorđevićs ihre Macht auf einige Gebiete ausdehnten, die zuvor dem Besiegten gehörten. Ebenso war es von vorn herein klar, dass die Gegner der großserbischen Doktrin sich gegen so einen Standpunkt aussprechen und versuchen würden, die Gleichberechtigung des Territoriums, das als SHS-Staat in den gemeinsamen Staat mit dem Königreich Serbien eingetreten war und folglich zu einem neuen Staatssubjekt wurde, nachzuweisen.

Das erste rechtliche Dilemma, das sich bei der Lösung der Problematik bei der Formierung der südslawischen Staatsgebilde aufstellte, war also die rechtliche Natur des SHS-Staates bzw. die Frage, ob das Gebilde überhaupt eine internationalrechtliche Subjektivität hatte und ob es die rechtlichen Voraussetzungen für den Status als Staat erfüllte. Bei der Lösung dieses Dilemmas muss zuallererst der Status dieses Gebietes innerhalb von Österreich-Ungarn überprüft werden und der Austritt aus dieser Staatengemeinschaft, die ihrer Natur nach eine reale Union war. Wir können abschließend feststellen, dass Kroatien ein besonderer rechtlicher Status zukam, auf dem das Konzept des kroatischen Staatsrechtes basierte und der bis zur Einbindung in den jugoslawischen Staat aufrecht blieb. Auch das kroatische Sabor verabschiedete einige rechtliche Akte, die auf die kroatische Souveränität hinwiesen. Zuerst wurden die staatlichen Verbindungen mit Österreich und Ungarn durch einen besonderen Akt getrennt und gleichzeitig wurden Kroatien, Slawonien und Dalmatien reinkorporiert. Dies verdeutlichte die Souveränität Kroatiens, das aus einem Staatenverbund austrat und sich einem anderen anschloss. Dann beschloss der Sabor, die Macht auf den Nationalrat der Slowenen, Kroaten und Serben zu übertragen, und machte ihn damit zum höchsten politischen Organ des neu gegründeten SHS-Staates. Es stimmt zwar, dass die slowenischen und die anderen Gebiete, die nicht in der

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben,
Kroatien und Slowenen

Domäne des kroatischen Staatsrechtes waren, das nicht hatten. Aber das ist für die internationalrechtliche Subjektivität nicht von grundlegender Bedeutung. Trotzdem führen ihn bestimmte Autoren an und erwähnen dabei auch, dass die Entstehung des Staates in der modernen Zeit im Einklang mit dem internationalen Recht²⁰ sein muss, denn heute sind Neuentstehungen nicht mehr möglich und eine Nichteinhaltung der Regeln kann Gewalt auslösen. In diesem Fall muss hinsichtlich der behandelten Periode insbesondere die Erfüllung folgender Kriterien der international-rechtlichen Subjektivität untersucht werden: das definierte Staatsgebiet, die ständige Bevölkerung und die effektive Macht, denen häufig noch die Fähigkeit zur Herstellung von Beziehungen mit anderen Staaten und die Unabhängigkeit hinzugefügt werden²¹.

Im Fall des SHS-Staates hat der Nationalrat das Staatsterritorium für seine Machtausübung vielleicht wirklich nicht explizit angeführt, die Eingrenzung des Territoriums könnte aber aus der Definition, dass es sich um all jene Gebiete (der Habsburgermonarchie) handelt, in dem überwiegend südslawische Völker lebten, abgeleitet werden. Natürlich kann dabei die Frage gestellt werden, ob die Eingrenzung dieses Gebiets klar genug war beziehungsweise ob nicht schon das Anschließen der Vojvodina zu Serbien verdeutlichte, dass der SHS-Staat keine klar definierten Staatsgrenzen hatte. Aber die Subjektivität des Staates ist nicht von unbestritten definierten Ausdehnungen abhängig. Schließlich haben auch heute zahlreiche Staaten, darunter auch Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, keine genau definierten Grenzen, weshalb sie nicht weniger als Staaten gelten. Das Schlüsselement, wie Petrič betont, ist, dass der Kern des Gebietes unbestritten ist²². Indirekt wurden durch die Gebietseinteilung auch die Einwohner des SHS-Staates definiert, was auch im Übrigen ein für gewöhnlich am wenigsten problematisches Kriterium ist, das von den meisten entstehenden Staaten erfüllt wird. Als etwas schwieriger erwies sich die Überprüfung der These, dass die Staatsgewalt auf dem von ihr definierten Staatsterritorium effektiv war. Fakt ist, dass der Nationalrat bestimmte Gebiete des neuen Staatsgebildes nicht unter Kontrolle hatte, aber trotz bestimmter Einschränkungen bei seiner tatsächlichen Machtausübung auf dem gesamten Territorium dessen kritischen Teil abdeckte und die wichtigsten Pflichten erfüllte. Unter anderem ging er auch internationale Beziehungen über den Jugoslawischen Ausschuss ein²³. Ein Argument, das von der großserbischen Doktrin besonders hervorgehoben wurde, um dem SHS-Staat seine Staatlichkeit abzuspochen und das Königreich Serbien als einziges Subjekt mit internationalrechtlicher Subjektivität darzustellen, war das Ausbleiben der internationalen Anerkennung des SHS-Staates. Aber der Grundthese dieser Doktrin widerspricht die Tatsache, dass es bestimmte internationale Beziehungen des SHS-Staates mit anderen Staaten gab, was auf eine sog. "stille" oder indirekte Anerkennung hindeutet. Vukas führt zum Beispiel an, dass die Staatsmacht (der Nationalrat) im November 1918 mehrere diplomatische Notifikationen über die Bestellung von ausländischen diplomatischen Vertretern erhielt²⁴. Als ein indirekter Beweis für die Anerkennung der Subjektivität des SHS-Staates kann auch die gleichberechtigte Zusammenarbeit ihrer Vertreter bei der Genfer

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroatien und Slowenen

Konferenz vom 6. bis 9.11.1918 betrachtet werden, was direkt darauf hinweist, dass der SHS-Staat in der Lage war, gleichberechtigte Beziehungen zu anderen Staaten aufzubauen. Letzteres ist auch der beste Beweis dafür, dass dieser Staat in der Lage war, mit anderen Staaten in Beziehungen zu treten.

Die internationale Anerkennung festigt lediglich den internationalen Status eines Subjekts, aber allein der Akt der internationalen Anerkennung ist kein konstitutives Element der Staatlichkeit, sondern nur ein Zeichen, dass ein Staat mit einem anderen eine bestimmte Art von diplomatischen Beziehungen herstellen will²⁵. Im Sinne der sog. deklarativen Theorie²⁶ mag das zwar gelten und diesen Standpunkt bestätigte im Jahr 1933 die Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten, in der der Staat folgendermaßen definiert wird: "Gemeinschaft eines definierten Gebiets, einer ständigen Bevölkerung in diesem Gebiet, eine souveräne und effektive Regierung in diesem Gebiet und die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten²⁷." Verständlicherweise wird diese Auffassung auch von den meisten international-rechtlichen Experten vertreten und das erlaubt uns den Schluss, dass der SHS-Staat trotz seiner kurzen Existenz als ein Staat mit allen konstitutiven Staatsattributen betrachtet werden kann. Das bestätigt auch der Entstehungsprozess des Königreichs SHS, in dem der Nationalrat als ein legitimes und legales Exekutivorgan der höchsten Staatsgewalt dieses Staatsgebildes auch seitens des serbischen Königs anerkannt war. Auch einige serbische Verfassungsjuristen von damals haben dem SHS-Staat seine Staatlichkeit anerkannt. So entgegnete zum Beispiel Slobodan Jovanović im Jahr 1924 auf die kroatischen Vorwürfe, dass Kroatien seine Staatlichkeit von Serbien mit Gewalt entzogen wurde, dass das kroatische Parlament bzw. der Sabor eigenwillig beschlossen hatte, seine Vollmachten auf den Nationalrat, *narodno vijeće*, des SHS zu übertragen, wodurch er zu Gunsten des neu gegründeten SHS-Staates auf seine höchste Staatsgewalt verzichtete und den unabhängigen kroatischen Staat abschaffte. Aus diesem Grund sei beim Akt vom 1. Dezember lediglich die Ratifizierung im Nationalrat bzw. dem *vijeće* notwendig gewesen, nicht aber auch im kroatischen Sabor²⁸. Gerade das aber bestätigt den Willen eines Subjekts zur Übertragung der Rechte auf ein anderes Subjekt, dessen Rechte nicht geringer waren.

5 DAS KÖNIGREICH SHS – EIN NEUER ODER EIN ALTER STAAT?

Das Beweisen der Staatlichkeit für den SHS-Staat war ein wichtiger Punkt im Konflikt des östlichen und westlichen Teils des Königreichs SHS, aber im damaligen politischen Leben löste es nicht so viele Diskussionen und Abrechnungen auf dem politischen und rechtlichen Schauplatz aus, wie es beim Konflikt bezüglich der Feststellung der Beziehung zwischen dem Königreich Serbien und dem Königreich SHS der Fall war. Dieser Konflikt war aus dem staatlich-rechtlichen Blickwinkel von entscheidender Bedeutung, denn das Beweisen des staatlichen Status des SHS-Staates würde nichts bedeuten, wenn die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben,
Kroatien und Slowenen

These obsiegen würde, dass dieses Subjekt sich eigenwillig an das Königreich Serbien angeschlossen hatte und die Behörden des SHS-Staates alle ihre Befugnisse auf die serbischen Organe übertragen hatten. Dies würde nämlich bedeuten, dass der SHS-Staat aufhörte zu existieren, während das Königreich SHS seine Subjektivität ausschließlich auf der staatlichen Subjektivität des Königreichs Serbien begründen würde. Demnach hieße das auch, dass das Königreich SHS lediglich der Nachfolger des Königreichs Serbien wäre, während die Gebiete und die Völker des SHS-Staates ein annektierter Zusatz wären, den Serbien durch seinen Sieg im Krieg dazugewonnen hätte. Interessanterweise wurde die Frage der rechtlichen (Dis)Kontinuität zwischen dem Königreich Serbien und dem Königreich SHS erstmals von Deutschland gestellt. Deutschland löste nämlich einen Streit wegen der Liquidierung von deutschem Eigentum auf dem Gebiet des Königreichs SHS aus. Dabei vertrat Deutschland den Standpunkt, dass das Königreich SHS als ein neuer Staat nicht die gleichen Rechte hatte, wie die übrigen verbündeten Staaten und die aus dem Versailler Friedensvertrag hervorgingen. Dieser Vertrag brachte ein wichtiges neues Institut des internationalen Rechts hervor, und zwar teilte er die Nachkriegsstaaten auf "neue" und "alte" auf, was wichtige wirtschaftliche Auswirkungen hatte. Deutschland war nämlich verpflichtet, Schadenersatzzahlungen nur an die Zivilbevölkerung der Staaten der verbündeten Entente-Mächte und die Bevölkerung jener Staaten, die sich der Entente angeschlossen hatten, zu bezahlen²⁹. Eine der Techniken von Reparationen bzw. Schadenersatzzahlungen an die verbündeten Länder war auch die Liquidation von deutschem Eigentum in diesen Ländern bzw. die Übertragung des Eigentums auf die Siegerstaaten des 1. Weltkriegs³⁰. Davon ausgenommen waren die neuen Staaten, die keinen Rechtstitel und keine "causa" für die Durchführung der Liquidation hatten, denn zum Zeitpunkt der Durchführung der Schadensbegehung existierten sie nicht einmal (z.B. Polen und Tschechoslowakei). Weil sich aber einige dieser Länder tatsächlich deutsches Eigentum aneigneten, wurde im Versailler Friedensvertrag der Artikel 297 aufgenommen, der die Rückgabe dieses Eigentums und einen Ersatz für die Eigentümer ermöglichte, insofern sie durch eine Enteignung geschädigt wurden. Deutschland konnte dieses Recht über "ad hoc" gegründete gemischte Gerichte durchsetzen und genau das geschah auch im Fall der deutschen Klage gegen das Königreich SHS.

Wegen der deutschen Klage wurde ein gemischtes Gericht gegründet, das sich zuerst mit der Lösung einer vorangestellten Frage konfrontiert sah, und zwar, ob das Königreich SHS ein "neuer" oder ein "alter" Staat ist, beziehungsweise, ob das Königreich SHS bzw. ihr rechtlicher Vorgänger bereits in der Kriegszeit existierte. De facto ging es also darum, festzustellen, ob das Königreich Serbien ein rechtlicher Vorgänger des Königreichs SHS war. Das Gericht stellte fest, dass das Königreichs SHS ein "alter" Staat war und das war Wasser auf die Mühlen der großserbischen Doktrin. Das Urteil sollte bestätigen, dass es sich im Fall des Königreichs SHS um einen alten Staat handelte, der die staatliche Tradition des Königreichs Serbien fortsetzen sollte. Letzteres hätte nach dieser Auffassung

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroatien und Slowenen

lediglich einen neuen Namen und neue Gebiete bekommen und das Königreich SHS wäre nach dieser Interpretation eigentlich nur ein erweitertes Königreich Serbien. Zufrieden kommentierte diesen Standpunkt erstmals der serbische Jurist Dr. Dušan Subotić im Artikel »*Naša Kraljevina nije nova država*« (Unser Königreich ist kein neuer Staat). Subotić selbst war sogar Mitglied in diesem gemischten Gericht und hatte die Gelegenheit, zu dieser Feststellung seine eigene Meinung zu äußern. Dabei betonte er hinsichtlich der "Neuheit" des Staates, dass das gemischte Gericht die Staatlichkeit des Königreichs SHS auf Grundlage des internationalen Rechts und nicht vom inneren Standpunkt aus behandeln sollte und deshalb auch die internationalrechtliche Subjektivität des Königreichs Serbien die Basis der internationalen Subjektivität des Königreichs SHS sei³¹.

Sehr bald kam auch von einer anderen Seite eine Reaktion auf die Feststellung des Gerichts und die Meinung von Subotić, die die serbischen Thesen über das erweiterte Königreich Serbien widerspiegelte, und zwar von Dr. Ivan Žloger, einem angesehenen Juristen und Diplomaten, Mitglied des jugoslawischen Teils der Kommissionen, die über die neuen Grenzen zwischen Österreich und Ungarn entschieden und dazu beitrugen, dass das Übermurgebiet und Medžimurje mit eingeschlossen wurden.³² Žloger analysierte in seinem Artikel mit dem Titel "*Da li je naša Kraljevina nova ili stara država?*" (Ist unser Königreich ein neuer oder ein alter Staat?) die Feststellung der Kontinuität des serbischen Staates sowohl vom Standpunkt der damaligen international-rechtlichen Bestimmungen wie auch hinsichtlich der Zuständigkeit des erwähnten Gerichts für die rechtswirksamen Urteile über die rechtliche Natur der Staaten. Zuerst legte er die Tatsache dar, dass die "Neuheit" des Staates formaler Natur ist, während das Recht auf Liquidation von deutschem Eigentum aus den materiellen Tatsachen hervorging, und zwar "*der Existenz der Zivilbevölkerung, die auf die eine oder andere Art (mit gesetzwidriger Ausübung von Feindlichkeit oder mit außerordentlichen Bestimmungen gegen das Eigentum) durch deutsche Verfahren geschädigt wurde*"³³. Andererseits urteilte das gemischte Gericht im gegebenen Fall über die "Neuheit" des Staates nach anderen Kriterien, wofür es nach Žlogers Meinung im Anbetracht seines Gründungszwecks gar nicht zuständig war. Das Königreich SHS wurde nämlich nach der Definition gem. Art. 297 des Versailler Vertrags gar nicht als ein "neuer" Staat betrachtet, denn es hatte eine Zivilbevölkerung, die im Krieg von Deutschland geschädigt worden war. Žloger selbst war deshalb auch der Meinung, dass die deutsche Klage unbegründet war. Die vereinfachte Interpretation von Subotić und des Gerichtes selbst, dass das Königreich SHS vom international-rechtlichen Standpunkt aus ein "alter" Staat sei, lehnte er allerdings ab. Das Gericht hatte sich nämlich bei der Feststellung, dass das Königreich SHS ein "alter" Staat sei, auf die Reparationsbestimmungen berufen, und zwar konkret auf die sog. "Valuta-Fakten". Das Abkommen von Saint-Germain und Trianon definierten nämlich bei der Bestimmung der Höhe der Reparationszahlungen das Valuta-Verhältnis zwischen dem Zahler-Staat und dem Empfänger-Staat. Dabei sollte der zwei Monate vor dem Zerfall von Österreich-Ungarn gültige Genfer-Wechselkurs herangezogen werden. In diesem Kontext waren Polen und die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben,
Kroatien und Slowenen

Tschechoslowakei explizit als neu entstandene Staaten angeführt, die vor und in der Zwischenkriegszeit noch über keine eigene Währung verfügten, weshalb eine spezielle Reparations-Kommission über den Wechselkurs entscheiden sollte³⁴. Die Tatsache, dass das Königreich SHS in diesem Kontext nicht erwähnt wurde und dass der Dinar als serbische Währung in der Vorkriegszeit auch nach dem Krieg im Königreich SHS geführt wurde, brachte das gemischte Gericht zu dem Schluss, dass das Königreich SHS gemäß dem Vertrag von Saint-Germain offensichtlich ein "alter" Staat war.

Wenn wir die international-rechtlichen Grundsätze berücksichtigen und ihrer logischen Anwendung folgen, führt uns das im Analyseprozess über die Art der Lösung der vorangestellten Frage dazu, Žlogers Meinung im betreffenden Fall den Vorrang zu geben. Die Existenz der international anerkannten Währung, die es bereits vor dem Krieg gab, war für das Königreich SHS kein zwingendes und noch weniger ein ausreichendes Kriterium, den Staat als "alt" zu definieren bzw. dass die Übernahme der Währung im Königreich Serbien gleichzeitig auch die Ausweitung dieses Staates auf ein neues Territorium und die Fortsetzung seiner Kontinuität darstellen würde. Rein hypothetisch könnte ein Staat auf seine monetäre Souveränität verzichten und die Währung eines anderen Staates annehmen, was aber noch nicht bedeuten würde, dass er damit auf seine internationale Subjektivität verzichtet. Auch im behandelten Fall war ein einziges Attribut, das das Königreich SHS von Polen und der Tschechoslowakei trennte, für Žloger nicht ausreichend für so starke Folgerungen und bedeutete nicht, dass diese drei Staaten nicht nach anderen Attributen gleich sind, vor allem was das Wesen der Staatlichkeit und die Art ihrer Entstehung betrifft³⁵. Die Friedensabkommen müssen unbedingt im Zusammenhang mit der Mission, die sie tragen, interpretiert werden, denn diese regeln größtenteils lediglich die einzelnen Rechte und Pflichten der Staaten, setzen aber ihre Subjektivität voraus und lassen sich auf keine rechtliche Analyse ihrer Entstehung ein. So wurden auch im Vertrag von Saint Germain in der Präambel lediglich folgende Tatsachen festgestellt: 1) dass Österreich-Ungarn zerfiel; 2) dass die Staaten Tschechoslowakei und Jugoslawien gegründet wurden; und 3) dass beide Staaten auch international anerkannt sind. Die Mission dieses Abkommens war die Regelung der Lage im Frieden zwischen den Entente-Verbündeten und den besiegten Staaten, keineswegs griff das Friedensabkommen aber in Akte der bereits vollzogenen neuen Staatsgründungen ein und hatte auch nicht die Absicht, sie zu analysieren.

Die Grundlage für Žlogers Feststellungen, ob es sich um einen neuen oder alten Staat handelte, war die Verfassung. Er vertrat die Interpretation von Aristoteles, nach der der Staat die Gemeinschaft eines Volkes in der Verfassung ist, wobei ein "neuer" Staat jener ist, dessen Gründungsakt die Kontinuität einer vorangegangenen Verfassung unterbricht, bzw. ein alter Staat, wenn die Kontinuität der vorangegangenen Verfassung und folglich des vorangegangenen Staates aus dem Gründungsakt ersichtlich ist³⁶. Eben so eine neue Verfassung soll auch das Königreich SHS gehabt haben. Der vorläufige, provisorische

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroatien und Slowenen

Gründungsakt, den das Königreich SHS bis zur Formierung der Konstituante bekommen hat, wurde nämlich nicht nach den Normen der alten serbischen Verfassung aus dem Jahr 1903 geschaffen, sondern stand im Widerspruch zu ihr. Dessen waren sich auch die Vertreter des Königreichs Serbien, die bei der Formierung mitwirkten, bewusst. Alleine das schon impliziert die Unterbrechung der Kontinuität des alten serbischen Staates. Das Annehmen dieser temporären Verfassung verlief nämlich nicht gemäß den Verfassungsbestimmungen des Königreichs Serbien und seines Artikels 200, der das Verfahren für Verfassungsänderungen regelte. Es handelte sich um einen einvernehmlichen Bruch der Verfassungsordnung des Königreichs Serbien, zu dem es durch das internationale Abkommen gekommen war, wofür nach Žlogers Auffassung auch die serbische Seite ihr Einverständnis gab. Dem kann noch hinzugefügt werden, dass das internationale Abkommen selbst auch nicht nach den Regeln der serbischen Verfassung zustande kam, denn es wurde nicht, wie es der Artikel 52 der Verfassung des Königreichs Serbien aus dem Jahr 1903 vorsah, durch das serbische Parlament bestätigt³⁷. Die neu entstandene Exekutivgewalt, die Übergangsregierung des neuen Staates, wurde nämlich ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Verfassung zusammengestellt und schöpfte ihre Legitimität aus dem internationalen Abkommen, obwohl dieses von keinem der Abkommensstaaten und deren damaligen Vollversammlungen bestätigt wurde. Der Schlüsselteil der Argumentation über das Königreich SHS als einem "neuen" Staat lag also im Wesen dieses internationalen Abkommens, das eigentlich nichts Anderes regelte, als die Bestimmung, wie eine neue Verfassung aufzustellen ist, also die Art und Weise einer Staatsgründung, die die serbische Verfassung nicht kannte.

Ein weiteres Argument für die Negierung der Kontinuität des serbischen Vorkriegs-Staates fand Žloger auch in der Tatsache, dass es im konkreten Fall zu keiner Zession, Debellation, Okkupation oder Akzession kam³⁸. Das wären auch die einzigen vier Fälle, die nach seiner Auffassung von einem üblichen Recht anerkannt werden sollten, wenn es sich um eine Erweiterung bzw. Ausbreitung handelt. Weil es sich im Falle der Entstehung des Königreichs SHS um keine solche Art der Gewinnung neuer Territorien handelte, sondern die serbische Seite ein Abkommen mit den Vertretern des Nationalrats des SHS-Staates schloss, zeigte sie damit, dass sie ihre Gleichberechtigung anerkennt. Darauf deutet auch der Zusammenschlussakt hin, der eine (neben dem Zerfall, der Abspaltung und Dekolonisierung) von Formen derivativer Entstehung eines ("neuen") Staates ist³⁹.

Aus dem Abkommen selbst geht hervor, dass der Nationalrat auf dem Gebiet des SHS-Staates die gleichen Zuständigkeiten hatte, wie die höchsten Machtinstitutionen im Königreich Serbien. Das bestätigt auch implizit der Akt des Nationalrats, der am 3.12.1918 seine Machtausübung aufgab und sie an den serbischen Regenten abtrat. Mit dem internationalen Abkommen über die Entstehung des Königreichs SHS sind die Völker des SHS-Staates also nicht dem Königreich Serbien beigetreten, sondern sie haben dadurch einen neuen Staat des

"vereinigten Volkes" gegründet. Das wurde auch von den Anhängern der unitaristischen Idee in ihren Schriften bestätigt, so auch von Milan Pribičević, dem Bruder von Svetozar, der in seinem Brief an den britischen Experten für das südslawische Gebiet, Seaton Watson, schrieb, dass es sich um "einen Zusammenschluss der südslawischen Staaten" handelt, woraus die Rezeption des SHS-Staates als eines, der zusammengeführt wurde und sich nicht dem Königreich Serbien anschloss, ersichtlich war⁴⁰. Der Zusammenschluss impliziert die Tatsache der Entstehung eines neuen Subjekts und folglich das Ende der Existenz zweier vorheriger Subjekte; des Königreichs Serbien und des SHS-Staates. Diese Tatsache bestritt auch nicht die Position der Karađorđević-Dynastie, die ihre Funktion auch im Königreich SHS behielt, denn ihre Position im neu gegründeten Staat wurde gerade durch den gegenständlichen internationalen Vertrag festgelegt. Ebenso waren auch das Parlament und die neue Regierung neue Organe, deren Zuständigkeiten allerdings nicht aus den Bestimmungen der serbischen Verfassung hervorgingen, ähnlich wie das neue Territorium und das neue Staatsvolk nicht in der Verfassung des Königreichs Serbien, sondern im internationalen Abkommen definiert waren. Nicht zuletzt deuten der neue Name und die neuen Symbole, die auch in der im Jahr 1921 verabschiedeten Vidovdan-Verfassung sehr hervorgehoben wurden, auf symbolischer Ebene auf die Trennung des Königreichs Serbien und des Königreichs SHS als zwei unterschiedliche staatlich-rechtliche Gebilde hin.

Abschließend ist es wichtig, noch einen Unterschied zwischen den Standpunkten von Subotić und Žloger zu erwähnen, nämlich die unterschiedlichen Rezeptionen der Beziehung zwischen dem internationalen und inneren rechtlichen Status des Staates. Bei Subotić wird seine dualistische Auffassung deutlich, nach der das innere und das internationale Recht zwei getrennte Systeme sind. Letzteres impliziert die Möglichkeit, dass ein Staat nach internationalem Recht gleichzeitig alt und nach innerem Recht neu sein kann. Subotić meinte, dass es sich im Fall des Königreichs SHS um eine neue Verfassungsordnung und folglich eine neue innere Staatsordnung handelte, gleichzeitig aber würde das Königreich SHS als internationales Subjekt die Position des Königreichs Serbien erben. Auf der anderen Seite kann man aus Žlogers Antwort schließen, dass er solch eine Interpretation des Rechtes als sinnlos betrachtete, denn die dualistische Theorie macht eine relevante Beurteilung der Entstehung des Staates unmöglich. Im Falle des monistischen Paradigmas kann die international-rechtliche Natur des Subjekts nicht getrennt von der inner-rechtlichen Auffassung der Entstehung des Staates beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist der Standpunkt von außerordentlicher Bedeutung, dass auch in international-rechtlichen Unstimmigkeiten bei der Beurteilung eines Falles nicht die vorhergehende Entscheidung aus einem anderen Prozess herangezogen werden kann, dessen vorrangiges Ziel nicht die Lösung dieser vorangegangenen Frage ist, und deshalb die rechtlichen Kriterien eingesetzt werden, die eine Abkürzung zur endgültigen Entscheidung über eine völlig andere Sache führen. Und genau solch eine Funktion des rechtlichen Kriteriums hatte die Währungsklausel bei der Festlegung

von Reparationszahlungen nach dem Krieg. Aus diesem Grund konnte sie für die Definition des international-rechtlichen Position des Königreichs SHS keine Relevanz haben, denn für diesen sind lediglich jene Akte relevant, die das Wesen des Staates bestimmen. Žloger bewies unter Berufung auf den Vertrag zwischen dem Königreich SHS und den "Hauptmächten" (die größten Entente-Mitglieder), der am 10. 9.1919 unterzeichnet wurde, dass eine Begründung der staatlichen Kontinuität, die sich auf einzelne international-rechtliche Akte stützt, die nicht das Wesen des Staates behandeln, zu mehreren unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Dieser Vertrag bestätigte, dass die Serben, Kroaten und Slowenen aus der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie durch eigenen Willen beschlossen hatten, "*sich mit Serbien zu vereinen, um einen unabhängigen und vereinigten Staat mit dem Namen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zu gründen, der die Souveränität auf dem Territorium übernahm, auf dem diese Völker leben*"⁴¹. Aus diesem Text ist es ersichtlich, dass sich die Souveränität des Königreichs Serbien nicht auf die ehemaligen Gebiete von Österreich-Ungarn ausdehnte, denn die Slowenen, Kroaten und Serben aus diesen Gebieten haben ihre Souveränität selbständig auf den neu entstandenen Staat übertragen, was eine neu originierte Souveränität impliziert. Letzteres wurde auch von einigen serbischen Verfassungsrechtsexperten bestätigt, wie zum Beispiel vom bereits erwähnten Slobodan Jovanović im Jahr 1924, der meinte, dass das Königreich SHS dennoch ein "neuer" Staat war⁴². Ebenso argumentiert der Historiker Dokić, dass bei der Entstehung des Königreich SHS nicht nur Kroatien seine eigene Souveränität opferte, sondern auch Montenegro und Serbien⁴³. Seiner Auffassung nach war gerade aus diesem Grund der neu entstandene Staat einer der kompliziertesten, denn er bestand aus mehr internationalen Subjekten aus der Vorkriegszeit als irgendein anderer Staat.

6 ABSCHLIESSEND ÜBER DIE RECHTLICHEN DILLEMAS DES SHS-STAATES UND DES KÖNIGREICHS SHS

Der vorliegende Beitrag behandelt zwei Schlüsselfragen der Staatsrechtlichkeit, über die sich nach dem Ende des 1. Weltkriegs in Südost-Europa unterschiedliche Meinungen bildeten. Die erschwerenden Umstände für deren Analyse stellen vor allem die Tatsachen dar, dass damals das internationale Recht noch nicht über so viele Instrumente verfügte, um mit ihrer Hilfe die Unklarheiten hinsichtlich des SHS-Staates und des Königreichs SHS leichter lösen zu können. Gleichzeitig ist es aber auch Fakt, dass es bei jedem staatlich-rechtlichem Problem schwierig ist, das Rechts von der Politik zu trennen. Aber diese Trennung ist gar nicht notwendig, was die meisten Rechtsmeinungen bestätigen⁴⁴. Auch in diesem Fall kamen nämlich die Hauptakteure aus dem politischen Umfeld.

Abschließend kann festgestellt werden, dass trotz der Unverhältnismäßigkeit der politischen Kräfte zwischen dem Königreich Serbien und dem SHS-Staat die rechtlichen Argumente dennoch bestätigt haben, dass der SHS-Staat ungeachtet seiner Kurzlebigkeit die vom internationalen Recht als Voraussetzung für die

internationale Subjektivität aufgestellten Kriterien, erfüllte. Dieser Staat entstand auf einem Teilgebiet des Österreich-Ungarn, das mit dem Ende des 1. Weltkrieges zerfallen war, was einer der Ausgangspunkte für die derivative Entstehung von Staaten ist⁴⁵. Der Wille der Bevölkerung, auf deren Grundlage sich auf die Selbstbestimmung schließen lässt, war aus den Akten der repräsentativen Organe, z.B. des kroatischen Sabor, ersichtlich, deren Strukturen durch Wahlen festgelegt wurden und die nach dem Willen des Volkes die Legitimität zur Vertretung hatten. In diesem konkreten Fall handelte es sich also nicht um einen Konflikt zwischen dem Grundsatz des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung und dem Grundsatz der territorialen Integrität, denn Österreich-Ungarn hörte auf zu existieren und auf seinem Territorium entstanden mehrere neue Staaten. Im Fall des SHS-Staates blieb die internationale Anerkennung zwar aus; diese ist nach der deklarativen Theorie aber kein konstitutives Element der Staatlichkeit, sondern nur ein Zeichen, dass ein Staat mit einem anderen eine bestimmte Art von diplomatischen Beziehungen herstellen will. Gleichzeitig erfüllte der SHS-Staat alle wesentlichen Kriterien, die eineinhalb Jahrzehnte später in der Konvention von Montevideo formalisiert wurden, und zwar die ständige Bevölkerung, das Territorium, die effektive bzw. funktionierende Macht auf dem überwiegenden Teil des eigenen Territoriums, gleichzeitig aber auch die Geschäftsfähigkeit, um mit anderen Subjekten internationalen Rechts Beziehungen herstellen zu können⁴⁶. Dem widerspricht der Standpunkt, der auf einer konstitutiven Theorie begründet ist, die die Notwendigkeit einer internationalen Anerkennung impliziert. Dennoch kann trotz der kurzen Lebensdauer des SHS-Staates festgestellt werden, dass gerade durch das Herstellen von Beziehungen mit anderen internationalen Subjekten ein implizites Anerkennen des SHS-Staates seitens der anderen Staaten zu bemerken war.

Bei der Analyse des zweiten Dilemmas lässt sich durch den Beitrag erkennen, dass der Autor zum Standpunkt von Ivan Žloger tendiert, dessen Begründung viel eher rechtlich konsistent ist, als die von Dušan Subotić. Die Analyse des Aktes vom 1. Dezember führt uns zu dem Schluss, dass es sich beim Prozess des Zusammenschlusses um eine Überschreitung der Befugnisse seitens des Nationalrats des SHS-Staates handelte, denn dieser verzichtete auf die Meinung des eigenen Plenums oder der Vollversammlung und die meisten Beschlüsse wurden von einem Dreipersonen-Präsidium des Zentralausschusses gefasst. Auch beim Zusammenschlussakt selbst bevollmächtigte der Nationalrat 28 Mitglieder, die nicht bei der Vollversammlung gewählt wurden. Außerdem hat die Delegation, die nach Belgrad reiste, die verbindlichen Anweisungen übersehen und der Akt vom 1. Dezember erlangte nicht die erforderliche Ratifizierung der Vollversammlungen beider Seiten, was im Einklang mit der damals geltenden Ordnung wäre. Gerade dieses rechtliche Moment ist sicherlich einer der Schlüsselfaktoren, die den Schluss zulassen, dass das Königreich SHS dennoch ein "neuer" Staat war, denn er hatte eine neue Verfassung, die die Kontinuität der vorherigen serbischen Verfassung unterbrach und folglich die Existenz des Königreichs Serbien unterbrach. Die vorübergehende Staatsordnung, die das

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen

Königreich am 1.12.1918 bekam, war nämlich nicht nach den Normen von Bestimmungen der serbischen Verfassung aus dem Jahr 1903 geschaffen worden, sondern sie war die Folge eines einvernehmlichen Bruchs der Verfassungsordnung des Königreichs Serbien, zu dem es durch das internationale Abkommen zwischen zwei formell gleichberechtigten Subjekten kam. Auch die neu entstandene Exekutivgewalt, die Übergangsregierung des neuen Staates, schöpfte folglich ihre Legitimität aus dem internationalen Abkommen und nicht aus der serbischen Verfassung. Aber trotz der formalen Gleichberechtigung war die tatsächliche Verhandlungsbasis des Königreichs Serbien und des SHS-Staates bei weitem nicht gleich. Aus diesem Grund bestätigen zahlreiche Autoren die These, dass tatsächlich die Gebiete des SHS-Staates im späteren Königreich SHS in einer ungleichberechtigten Situation hinsichtlich der Gebiete des ehemaligen Königreichs Serbien waren, sowohl vom politischen wie auch vom wirtschaftlichen Standpunkt⁴⁷. Trotzdem können wir angesichts der angeführten Argumente der Behauptung von z.B. Ribičič nicht zustimmen, dass es sich im Falle der Entstehung des neuen Staates um einen "Anschluss" des SHS-Staates zum Königreich Serbien handelte⁴⁸, sondern es handelte sich um einen Zusammenschluss und die Entstehung eines neuen Subjekts. Gleichzeitig können wir der Ausführung zustimmen, dass die offensichtlichen inneren Unstimmigkeiten zwischen den Slowenen und Kroaten auf der einen und den Serben auf der anderen Seite die Möglichkeit einer äußeren Einwirkung auf die Formatierung des Staates noch vergrößerten⁴⁹. Das wurde auch nicht durch die spätere Errichtung der Diktatur im Königreich Jugoslawien beendet, denn, laut Bilandžić⁵⁰, die innere gesellschaftliche Entwicklung und die Beziehungen in Jugoslawien standen immer unter stärkeren oder schwächeren, indirekten oder direkten internationalen Einflüssen. Gerade letztere bestimmten häufig die Voraussetzungen für den Wettbewerb und zwangen die südslawischen politischen Gruppen zur Anpassung ihrer Ideen an die breiteren geopolitischen Verhältnisse.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben,
Kroatien und Slowenen

Endnoten

- ¹ I. Banac, 1992, angef. Werk, S. 301.
- ² A. Prepeluh, angef. Werk, S. 130-131.
- ³ J. Lampe, angef. Werk, S. 111.
- ⁴ A. Rahten, angef. Werk, S. 26.
- ⁵ N. Engelsfeld, angef. Werk, S. 277.
- ⁶ S. Radić, angef. Werk, S. 334, und D. Gavrilović, angef. Werk, S. 205.
- ⁷ I. Banac, 1988, angef. Werk, S. 216.
- ⁸ A. Prepeluh, angef. Werk, S. 171-175.
- ⁹ D. Đokić, angef. Werk, S. 54.
- ¹⁰ F. Šišić, angef. Werk, S. 277.
- ¹¹ N. Engelsfeld, angef. Werk, S. 297.
- ¹² A. Prepeluh, angef. Werk, S. 198.
- ¹³ M. Zečević, angef. Werk, S. 182-183.
- ¹⁴ S. Granda, angef. Werk, S. 198.
- ¹⁵ B. Vukas, angef. Werk, S. 47.
- ¹⁶ H. Matković, angef. Werk, S. 86.
- ¹⁷ D. Đokić, angef. Werk, S. 83-85.
- ¹⁸ J. Lampe, angef. Werk, S. 101.
- ¹⁹ Ebenda, S. 108.
- ²⁰ J. Andrassy, angef. Werk.
- ²¹ J. Crawford, angef. Werk, S. 111-119.
- ²² Petrič, angef. Werk, S. 190.
- ²³ B. Vukas, angef. Werk, S. 45.
- ²⁴ Ebenda, angef. Werk, S. 45.
- ²⁵ N. Engelsfeld, angef. Werk, S. 290.
- ²⁶ J. Crawford, angef. Werk, S. 95-100.
- ²⁷ E. Petrič, angef. Werk, S. 184.
- ²⁸ S. Jovanović, angef. Werk, S. 34.
- ²⁹ Treaty of peace with Austria, Art. 177 und 178.
- ³⁰ The peace treaty of Versailles, Art. 243. und 297.
- ³¹ D. Subotić, angef. Werk.
- ³² B. Krizman, nav. delo, S. 20.
- ³³ I. Žloger, angef. Werk, S. 7.
- ³⁴ Treaty of peace with Austria, Abs. 4, Art. 248.
- ³⁵ I. Žloger, angef. Werk, S. 10.
- ³⁶ Ebenda, S. 11.
- ³⁷ Ustav za Kraljevinu Srbiju (Verfassung des Königreichs Serbien), Art. 52.
- ³⁸ I. Žloger, angef. Werk, S. 13.
- ³⁹ D. Türk, angef. Werk, S. 89.
- ⁴⁰ D. Đokić, angef. Werk, S. 65.
- ⁴¹ I. Žloger, angef. Werk, S. 16.
- ⁴² S. Jovanović, angef. Werk, S, str. 34.
- ⁴³ D. Đokić, angef. Werk, S. 50.
- ⁴⁴ M. Novak, angef. Werk, S. 56.
- ⁴⁵ I. Brownlie, angef. Werk.
- ⁴⁶ Konvention von Montevideo, 1933, Art. 1.
- ⁴⁷ I. Banac, 1988, angef. Werk, R. Bićanić, angef. Werk.

⁴⁸ C. Ribičič, angef. Werk, S. 6.

⁴⁹ I. Ivašković, angef. Werk.

⁵⁰ D. Bilandžić, angef. Werk, S. 256.

Literatur

<<http://net.lib.byu.edu/~rdh7/wwi/versailles.html>> (10.8.2011).

<<http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1920/3.html>> (5.8.2011).

<<http://www.cfr.org/sovereignty/montevideo-convention-rights-duties-states/p15897>> (10.7.2015).

Andrassy, J. (1961). *Međunarodno pravo*. Zagreb: Školska knjiga.

Banac, I. (1988). *Nacionalno pitanje u Jugoslaviji: porijeklo, povijest, politika*. Zagreb: Globus.

Banac, I. (1992). Emperor Karl Has Become a Comitadji: The Croatian Disturbances of Autumn 1918. *The Slavonic and East European Review*, 70 (2), 284–305.

Bičanić, R. (2004). *Ekonomska podloga hrvatskog pitanja*. Zagreb: Dom i svijet, Ekonomski fakultet Zagreb.

Bilandžić, D. (1980). *Zgodovina Socialistične federativne republike Jugoslavije: glavni procesi*. Ljubljana: Partizanska knjiga.

Brownlie, I. (2003). *Principles of public international law*. Oxford: Oxford University Press, Oxford.

Crawford, J. (2007). *The creation of states in international law*. Oxford: Clarendon.

Đokić, D. (2010). *Nedostižni kompromis. Srpsko-hrvatsko pitanje u međuratnoj Jugoslaviji*. Beograd: Fabrika knjiga.

Engelsfeld, N. (2002). *Povijest hrvatske države i prava – razdoblje od 18. do 20. stoljeća*. Zagreb: Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu.

Gavrilović, D. (2002). *Stjepan Radić i Srbi (1871.-1918.)*. Split: Marjan tisak.

Granda, S. (2008). *Slovenija*. Ljubljana: Urad vlade za komuniciranje.

Ivašković, I. (2012). Trialistični koncepti in alternative v luči primorskega časopisja. *Prispevki za novejšo zgodovino*, 52 (2), 69-95.

Jovanović, S. (1995). *Ustavno pravo Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca*. Beograd: Službeni list Socijalističke Republike Jugoslavije.

Konvention von Montevideo, 26. 12. 1933.

Krizman, B. (1975). *Vanjska politika jugoslavenske države 1918-1941. Diplomatsko-historijski pregled*. Zagreb: Školska knjiga.

Lampe, J. R. (2000). *Yugoslavia as history. Twice there was a country*. Second edition. Cambridge: Cambridge University press.

Matković, H. (1998). *Povijest Jugoslavije. Hrvatski pogled*. Zagreb: Naklada Pavičić.

Novak, M. (2003). *Delitev oblasti: Medigre prava in politike*. Ljubljana: Cankarjeva založba.

Petrič, E. (2010). *Zunanja politika: osnove teorije in praksa*. Mengeš: Center za evropsko prihodnost.

Prepeluh, A. (1987). *Pripombe k naši prevratni dobi*. Trst: Založništvo tržaškega tiska.

Radić, S. (1971). *Politički spisi: Autobiografija, članci, govori, rasprave*. Zagreb: Znanje.

Rahten, A. (2002). *Slovenska ljudska stranka v beograjski skupščini. Jugoslovanski klub v parlamentarnem življenju Kraljevine SHS 1919-1929*. Ljubljana: Založba ZRC.

Ribičič, C. (1992). *Ustavopravni vidiki osamosvajanja Slovenije*. Ljubljana: Časopisni zavod Uradni list Republike Slovenije.

Šišić, F. (ed.) (1920). *Dokumenti o postanku Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca, 1914-1919*. Zagreb: Matica Hrvatska.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

I. Ivašković: Der Streit um den Rechtsstatus des Königreiches der Serben,
Kroatien und Slowenen

- Subotić, D. (1922). Naša Kraljevina nije nova država. *Novi život. Knjiga XI., 11, 18. november*. Beograd: Grafički zavod Narodna Samouprava.
- The peace treaty of Versailles*, 28.6.1919.
- Treaty of peace with Austria*. St. Germain-en-Laye, 10 September 1919.
- Türk, D. (2007). *Temelji međunarodnega prava*. Ljubljana: GV Založba.
- Ustav za Kraljevinu Srbiju* (1903). Beograd: Državna štamparija Kraljevine Srbije.
- Vukas, B. (2002). *Hrvatska državnost s gledišta međunarodnog prava*. Zagreb: Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu.
- Zečević, M. (1977). *Slovenska ljudska stranka in jugoslovansko zedinjenje 1917 – 1921: Od majniške deklaracije do vidovdanske ustave*. Maribor: Založba Obzorja Maribor.
- Žloger, I. (1923). Dali je naša kraljevina nova ili stara država? *Separat. Slovenski pravnik*, 3-4, 1-18.

